

Patent, die Verfassung der allgemeinen Stände- Versammlung des Königreichs Hannover betreffend

7. Dezember 1819

HIS-Data 5373: Hannover Stände-Versammlung 1814-12-07

Betrifft: [HIS-Data 937](#): Kurfürstentum Hannover

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Patent, die Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover betreffend. *Carlton-House*, den 7ten December 1819.

Georg, Prinz Regent, im Namen und von wegen **Seiner Majestät**, Georg des Dritten, von Gottes Gnaden Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland etc., auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Nachdem Wir der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung die Grundzüge, nach welchen Wir mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen landständischen Verfassung der einzelnen Provinzen, auch mit Beachtung der durch die Wiener Congreß- und Deutsche Bundes-Acte bestimmten Vereinigung der vormals getrennten Provinzen zu einem Königreiche, und der, nach Auflösung des Römisch-Deutschen Reichs, an die Fürsten desselben übergegangenen Souverainetäts-Rechte, die bleibende allgemeine Ständeversammlung zusammen zu setzen beabsichtigen, mitgetheilt und über die dabei festzusetzenden speciellen Bestimmungen deren Ansichten vernommen, auch in Ansehung derjenigen Punkte, bei welchen eine Abänderung von derselben in Antrag gebracht worden, deren Wünsche thunlichst berücksichtigt und darüber den sämtlichen Landschaften sowohl durch Unser Rescript vom 26sten October d. J., als durch die Eröffnung Unsers Cabinets-Ministerii vom 11ten November d. J. Unsere Entschließung bereits zu erkennen gegeben, und nach gnädigster Auflösung der bisherigen provisorischen

allgemeinen Stände-Versammlung eine neue Landtags-Versammlung zusammen berufen haben; so finden Wir nunmehr Uns bewogen, über die Verfassung und Einrichtung derselben Folgendes hiemit anzuordnen und festzusetzen:

1.

Die allgemeine Stände-Versammlung soll künftig aus zwei Cammern bestehen, und theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aber aus gewählten Deputirten dergestalt zusammen gesetzt werden, als solches durch das angeschlossene Verzeichniß von Uns näher bestimmt ist.

2.

Beide Cammern sollen in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich seyn, und alle Anträge, welche von Uns oder von Unserm Cabinets-Ministerio an die Stände des Königreichs ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Stände-Versammlung gerichtet werden.

3.

Die Mitglieder beider Cammern müssen

a) einer der drei, vermöge der Wiener Congreß-Acte völlig gleichgestellten, christlichen Confessionen zugethan seyn;

b) das 25ste Jahr vollendet haben;

c) ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, insofern ihnen nicht vermöge ihres Amtes ein Sitz in der Stände-Versammlung zugestanden ist. In dieser Beziehung wollen Wir

1) Nur solchen als Majorats-Herren ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Cammer verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderm ebenfalls im Lande belegenen von gutsherrlichen Verbindlichkeiten befreieten Grundeigenthume von wenigstens Sechstausend Rthln. reiner Einkünfte besteht und mit keinen Hypotheken beschweret ist. Sobald der letztere Fall bei einem Majorate, mit welchem Wir die Ausübung eines persönlichen Stimmrechts verbunden haben, eintreten sollte; so kann während der Zeit der Beschwerde das Stimm-Recht nicht ausgeübt werden. So wie Wir übrigens über die Art und Weise, wie die Majorate auf die festgesetzte Summe von Einkünften zu errichten seyn werden, in vorkommenden einzelnen Fällen die nähere Bestimmung Uns vorbehalten; so erklären Wir zugleich hiemit ausdrücklich, daß die Beilegung einer Virilstimme keineswegs die unmittelbare Folge eines solchen errichteten Majorats, sondern vielmehr die Errichtung des letztern nur die Bedingung seyn soll, unter welcher die Verleihung eines erblichen Stimmrechts statt finden wird.

2) Die auf die Dauer eines jeden Landtags erwählten Deputirten der Ritterschaft müssen aus im Königreiche belegenen Grundeigenthume ein reines, mit keinen öffentlichen oder gerichtlichen Hypotheken beschwertes Einkommen von Sechshundert Rthlrn. besitzen.

3) Die Deputirten der freien Grundbesitzer in der zweiten Cammer gleichfalls aus im Lande belegenen Grund-Eigenthume ein jährliches reines Einkommen von Dreihundert Rthlrn., und

4) die übrigen gewählten Deputirten der zweiten Cammer ein reines Einkommen von Dreihundert Rthlrn., es sey aus im Königreiche belegenen Grund-Eigenthume, oder im Lande radicirten Capitallen.

In allen diesen Fällen bleibt es lediglich den Wahl-Corporationen überlassen, auf welche Weise sie sich von dem Bestande dieses Einkommens überzeugen wollen.

Alle diejenigen Grund-Eigenthümer, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurus ausgebrochen und noch anhängig ist, können überall nicht zu Mitgliedern der Stände-Versammlung gewählt, diejenigen aber, welche den Concurus von ihren Vorfahren übernommen haben, insofern als Deputirte zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll.

Endlich sind

d) auch diejenigen ausgeschlossen, welche ihren Wohnsitz im Königreiche nicht haben, oder sich im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden, wovon wir nur diejenigen ausnehmen, welche in den Staaten der Herzoglich-Braunschweigschen Linie wohnen, und im Dienste stehen, so lange hierunter das *reciprocum* beobachtet werden wird.

Auch findet diese Bestimmung auf die mediatisirten Fürsten und Grafen keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz nach Gefallen nehmen können. Denselben wird außerdem das Vorrecht zugestanden, daß sie, im Falle der Minorennität in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, sofern dieser aus demselben Hause seyn und alle, den mediatisirten Fürsten conservirten Rechte ausüben wird.

4.

Die zur allgemeinen Stände-Versammlung berufenen Stifter, gleichwie auch die Landes-Universität und die Consistorien sind in der Wahl ihres Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beschränkt, sondern haben die Befugniß, auch außerhalb derselben diejenigen Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutrauen schenken, voraus-

gesetzt, daß selbige nach den in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen überhaupt qualificirt sind.

5.

Eine gleiche Wahlfreiheit wird auch den Städten verliehen und dabei bestimmt, daß die Wahl des Deputirten von dem Magistrate und den Repräsentanten der Bürgerschaft gemeinschaftlich vorgenommen werden, und die Concurrenz der letztern nach der in jeder Stadt bestehenden Verfassung sich richten solle.

Würde jedoch in der einen oder der andern Stadt über die Art der Theilnahme der Bürgerschaft an dergleichen Wahlen noch keine feste Bestimmung vorhanden seyn; so soll von Seiten der Bürgerschaft eine, mit der Zahl der in dem Magistrate vorhandenen stimmfähigen Personen übereinkommende Anzahl von Repräsentanten bei der Wahl des Deputirten zur allgemeinen Landtags-Versammlung zugezogen und zur Abstimmung zugelassen werden.

6.

Über alle, **das ganze Königreich** betreffenden, zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörenden Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreichs communicirt; dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden Provinzial-Landschaften werden gebracht werden. Und gleichwie es überhaupt keineswegs Unsere Absicht ist, eine neue auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebauete ständische Verfassung einzuführen; also soll auch die allgemeine Stände-Versammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinzial-Landschaften, so wie auch der bisherigen provisorischen Stände-Versammlung zugestanden haben; namentlich das Recht der Verwilligung der, behuf der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landes-Herrschaft, das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden **allgemeinen** Landes-Gesetzen, und das Recht über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände Vorstellungen an Uns zu bringen.

7.

Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Stände-Versammlung und der zu derselben abzusendenden Deputirten, des Erb-Landmarschalls, der Präsidenten, General-Syndiken und General-Secretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Behandlung der zur Deliberation kommenden Gegenstände,

so wie auch die Bestimmungen über die Vertagung und Auflösung der allgemeinen Stände-Versammlung, sind in einem besondern Reglement näher festgesetzt worden, welches Wir Unserer getreuen Stände-Versammlung bei ihrer Eröffnung zu deren Direction werden zustellen lassen.

8.

Wir behalten Uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen in der Organisation der allgemeinen Stände-Versammlung, diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte, so wie es sich auch von selbst versteht, daß, wenn der Deutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weitem authentischen Auslegung des Artikels 13. der Deutschen Bundes-Acte Grundsätze anzunehmen, welche mit den vorstehenden Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere, den Bundestags-Beschlüssen gemäß, eine Abänderung erleiden müssen.

Wir hegen nun zu der hiemit constituirten allgemeinen Stände-Versammlung das zuversichtliche landesväterliche Vertrauen, daß die in beiden Cammern versammelten Stände die ihnen obliegenden wichtigen Pflichten in ihrem ganzen Umfange erkennen und ohne durch Rücksichten auf ihr persönliches oder particulaires Interesse sich leiten zu lassen, insgesamt mit gleichem patriotischen Eifer, dem von ihnen zu leistenden Eide getreu, nur das wahre Beste des Landes vor Augen haben, und ihr Bestreben mit Uns gern dahin vereinigen werden, um durch die bleibend bestimmte Berathung aller das ganze Königreich angehenden Landes-Angelegenheiten in einer allgemeinen Stände-Versammlung die Bande der Einigkeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Theilen des Königreichs immer enger zu knüpfen, das dauernde Wohl aller Landes-Einwohner immer fester zu begründen, und die allgemeine Zufriedenheit immer mehr und mehr zu befördern.

Gegeben *Carlton-House*, den 7ten December des 1819ten Jahrs, Seiner Majestät Regierung im Sechszigsten.

George P. R.

Geo. Best.

Hinweise

Digitale Volltext-Ausgabe der Ausgabe 1819

Textvorlage: [Ges.-Sammlg. Hannover](#) 1819 S. 135-139

Version 1.1

Stand: 7. Dezember 2018

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die ~~Strafurschrift~~ der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vorlage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben.

G e s p e r r t e S c h r i f t wird **fett** wiedergegeben.

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.

Inhalt